

Reglement für die Abschlussprüfung an der Fachmittelschule Glarus

(Vom 29. April 2003)

Der Kantonsschulrat,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 der Schulordnung der Kantonsschule¹⁾,
erlässt folgendes Reglement:

Art. 1*

Grundsatz

Am Ende der Fachmittelschule (FMS) wird eine Abschlussprüfung durchgeführt.

Art. 2*

Zulassung zur Prüfung

Zur Abschlussprüfung werden Lernende der Fachmittelschule zugelassen, die den Unterricht mindestens seit Beginn des letzten Jahres besucht haben.

Art. 3*

Aufsicht

¹ Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der kantonalen Maturitätsprüfungskommission.

² Der Leiter oder die Leiterin der Fachmittelschule nimmt an den Sitzungen, welche die Abschlussprüfungen betreffen, mit beratender Stimme teil.

Art. 4*

Zeitpunkt der Prüfungen

¹ Die Abschlussprüfungen finden am Ende des letzten Semesters statt; die schriftlichen Prüfungen in den Sprachfächern können vorgezogen werden.

² Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Art. 5

Prüfungsfächer; Prüfungsarten

¹ In jedem der folgenden Grundlagenfächer findet eine Prüfung statt:

Fächer

1. Deutsch
2. Italienisch oder
Englisch oder
Französisch

Prüfungsart

- schriftlich und mündlich
schriftlich und mündlich

¹⁾ GS IV B/4/2

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 3. Mathematik | schriftlich |
| 4. Naturwissenschaften | schriftlich oder mündlich |
| 5. Gesellschaftswissenschaften | schriftlich oder mündlich |
| 6. Bildnerisches Gestalten bzw.
Musik oder Sport | praktisch bzw. praktisch/mündlich |

² Im gewählten berufsfeldbezogenen Bereich wird im folgenden Fach eine Prüfung durchgeführt:

Berufsfelder	Fächer	Prüfungsart
Gesundheit	Humanbiologie	schriftlich
Erziehung	Gestalten	praktisch/schriftlich
Kommunikation	Informatik	praktisch/schriftlich

³ Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten wählen am Ende des vorletzten Semesters die zu prüfenden Fächer.

Art. 6

Umfang und Abnahme der Prüfungen

¹ Die Prüfungen umfassen im Allgemeinen den Stoff der ganzen Unterrichtszeit. Es soll mehr Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden.

² Die Prüfungen werden durch die Fachlehrpersonen der betreffenden Klassen ausgearbeitet und unter Beizug von Experten und Expertinnen abgenommen. Als Experten und Expertinnen wirken in erster Linie die Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission.

Art. 7

Schriftliche Prüfungen

¹ Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Stunden. Am gleichen Tag darf nur eine schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

² Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 8

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat eine Viertelstunde.

Art. 9

Praktische Prüfungen

Im Bildnerischen Gestalten (Grundlagenfach) dauert die Prüfung drei bis vier Stunden. Im Sport dauert die Prüfung pro Kandidatin bzw. Kandidat 15 bis 20 Minuten.

Art. 10

Praktisch/mündliche Prüfungen

In der Musik dauert die Prüfung pro Kandidatin bzw. Kandidat 15 bis 20 Minuten.

Art. 11

Praktisch/schriftliche Prüfungen

In den berufsfeldbezogenen Fächern Gestalten und Informatik dauert die Prüfung je drei bis vier Stunden.

Art. 12*

Selbstständige Arbeit

¹ Das Thema der selbstständigen Arbeit wird zusammen mit einer Fachlehrperson der FMS vor den Frühlingsferien des zweiten Jahres festgelegt.

² Die selbstständige Arbeit kann einzeln oder im Team erarbeitet werden; sie ist mündlich zu präsentieren.

³ Die Arbeit ist der betreuenden Lehrperson vor den Herbstferien des dritten Jahres abzugeben. Die mündliche Präsentation sowie die Bewertung müssen vor den Weihnachtsferien abgeschlossen sein.

⁴ Die schriftliche Arbeit und die Präsentation werden von der Fachlehrperson und einem Referenten oder einer Referentin gemeinsam beurteilt und bewertet.

⁵ Wird die selbstständige Arbeit durch ein Team ausgeführt, kann sie für die Lernenden einzeln oder für das Team als Ganzes bewertet werden.

Art. 13*

Fächer des Fachmittelschulaausweises

Als Fächer des Fachmittelschulaausweises gelten die Grundlagenfächer des dritten Jahres, die Fächer des gewählten berufsfeldbezogenen Bereichs und die selbstständige Arbeit.

Art. 14*

Noten

¹ Die Noten des Fachmittelschulaausweises werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.

² 6 ist die beste, 1 die geringste Note. 6, 5–6, 5, 4–5 und 4 sind die Noten für genügende Leistungen; 3–4, 3, 2–3, 2, 1–2 und 1 sind die Noten für ungenügende Leistungen.

Art. 15**Ermittlung der Noten*

- a. Erfahrungsnote; in allen Fächern gemäss Artikel 5 ist die Zeugnisnote des letzten Schuljahres die Erfahrungsnote.
- b. Prüfungsnote; in jedem geprüften Fach gilt die erteilte Note als Prüfungsnote. In den Sprachfächern ist die Prüfungsnote das Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.
- c. Noten des Fachmittelschulausweises:
 1. Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird nach der nächsten halben Note gerundet. Liegt es genau in der Mitte zwischen einer ganzen und einer halben Note, so wird aufgerundet. Die so ermittelte Note ist die Note des Fachmittelschulausweises im entsprechenden Fach.
 2. In Fächern, die nicht geprüft werden, ist die Erfahrungsnote die Note des Fachmittelschulausweises.
 3. Die Note der selbstständigen Arbeit gilt als Note des Fachmittelschulausweises.

Art. 16**Erteilung des Fachmittelschulausweises*

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn gleichzeitig

- a. der Durchschnitt aus allen Noten des Fachmittelschulausweises mindestens 4,0 beträgt,
- b. höchstens drei Noten des Fachmittelschulausweises ungenügend sind und
- c. die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

Art. 17**Entscheid*

Der Entscheid über die Erteilung des Fachmittelschulausweises wird durch die Konferenz der Expertinnen und Experten sowie der Examinatorinnen und Examinatoren gefällt. Die Leitung der Konferenz übernimmt der Präsident oder die Präsidentin der Maturitätsprüfungskommission.

Art. 18*Wiederholung der Prüfung*

¹ Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, welche(r) die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu einer zweiten Prüfung erst zugelassen werden, wenn sie bzw. er den Unterricht des letzten Jahres wiederholt hat.

² Der Unterricht des letzten Jahres kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 19*

Unregelmässigkeiten

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel und jede andere Unredlichkeit haben die Verweigerung des Fachmittelschulaausweises zur Folge. Eine entsprechende Verfügung erfolgt auf Antrag des Leiters oder der Leiterin der FMS durch die Maturitätsprüfungskommission.

² In schweren Fällen kann der Kantonsschulrat der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag der Maturitätsprüfungskommission eine Wiederholung der Prüfung verweigern.

Art. 20*

Fachmittelschulaausweis

Der Fachmittelschulaausweis enthält:

- a. die Aufschrift «Kanton Glarus» und «Fachmittelschule Glarus»;
- b. die Bezeichnung «Fachmittelschulaausweis»;
- c. den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulaausweis»;
- d. Name, Vorname, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum;
- e. die Noten der Fächer des Fachmittelschulaausweises gemäss Artikel 13;
- f. das Thema und die Note der selbstständigen Arbeit;
- g. den Ort und das Datum;
- h. die Unterschrift des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin und des Leiters oder der Leiterin der FMS.

Art. 21

Rechtsmittel

Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement gefällt wurden, kann Beschwerde gemäss der Schulordnung der Kantonsschule geführt werden.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. April 1991 über die Diplomprüfung an der Diplommittelschule der Kantonsschule.

Änderung des Reglements:

Kantonsschulrat, (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 130)

8. Juni 2004 Titel, Art. 1, 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 12 Abs. 1, 2 und 5, 13, 14 Abs. 1, 15 Bst. b und c, 16, 17, 19 Abs. 1, 20 in Kraft ab 1. August 2004